



ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN		A 7 AUTOBAHN ODER AUTOBAHNAHNFUHRSTRASSE, Z.B. A 7
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE		B 40 SONSTIGE ÜBERORTLICHE UND ORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN, Z.B. BUNDESSTRASSE 40
	REINE WOHNGBIETE		GEPLANTE STRASSENFUHRUNG
	ALLGEMEINE WOHNGBIETE		AUFLASSUNG GEPLANT
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
	MISCHGBIETE		PARKFLÄCHEN
	KERNGBIETE		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		HALTESTELLE / BAHNHOF
	GEWERBEGBIETE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR LANDEPLATZ
	GEWERBEGBIETE		SEGELFLUGGELÄNDE
	INDUSTRIEGBIETE		FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
	SONDERBAUFLÄCHEN		ELEKTRIZITÄT
	SONDERGBIETE, DIE DER ERHOLLUNG DIENEN, Z.B. WOCHENENDHAUSGBIET		GAS
	SONSTIGE SONDERGBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LÄNGBIETE		WASSER
	SONSTIGE SONDERGBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LÄNGBIETE		ABWASSER
	SONSTIGE SONDERGBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LÄNGBIETE		ABFALL
	SONSTIGE SONDERGBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LÄNGBIETE		ABLAGERUNG
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN		HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Z.B. E=ELEKTRIZITÄT, FK=FERNMELDEKABEL, G=GAS, W=WASSER, A=ABWASSER
	OFFENTLICHE VERWALTUNGEN		OBERIRDISCH
	SCHULEN		UNTERIRDISCH
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		GRÜNFLÄCHEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		PARKANLAGE
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		GARTENLAND
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		SPORTPLATZ
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		SPIELPLATZ
	POST		ZELTPLATZ
	FEUERWEHR		BADEPLATZ, FREIBAD
			FRIEDHOF

	WASSERFLÄCHEN		RICHTFUNKTRASSE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETE		LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	SCHUTZGBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG		UMGRENZUNG DER GBIETE ODER ANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGBIETE
	TATSÄCHLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
	FREIZUHALTENDER ABFLUSSBEREICH BEIDSEITIG DES GEWÄSSERS Z.B. 10 M		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		GEMEINDEGRENZE
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		DURCHGRUNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		LÄRMSCHUTZMASSNAHME
	FLÄCHEN FÜR ERWERBSGARTNEREI		FLÄCHEN; BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND
	FLÄCHEN FÜR WEIN- UND OBSTBAU		FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALEN FLÄCHEN ZUR GWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	AUSSIEDLUNGSRAUME		VORRANGFLÄCHEN (LT. REGIONALPLAN)
	SCHUTZWÜRDIGE LANDSCHAFTSTEILE		VORBEHALTSFLÄCHEN (LT. REGIONALPLAN)
	6d-FLÄCHEN GEM. BAY. NAT. SCH. G.		ehem. Grenze Landschaftsschutzgebiet (entfallen)
	BIOTOPE GEM. AML. BIOTOPKART. BAY.		
	WALD		
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG		
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS		
	NATURSCHUTZGBIET		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGBIET		
	NATURPARK - SCHUTZZONE		
	NATURDENKMAL		
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL		VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde vom bis zum durchgeführt. Die Unterlagen wurden ebenfalls in diesem Zeitraum auf der Homepage der Stadt Eltmann zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.
 - Zu dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt Eltmann hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.
 , den
 (Stadt) SIEGEL
 Bürgermeister
 - Die Regierung/Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom Az gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 , den
 (Stadt) SIEGEL
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
 Bürgermeister
 - Ausgefertigt
 (Stadt) SIEGEL
 Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 , den
 (Stadt)
 Bürgermeister

Nr.	Änderungen	geändert	Name	geprüft	Name
Vorhaben:	7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Eltmann, OT Roßstadt	Projekt Nr. 02/2021/103			
Landkreis:	Haßberge	VORENTWURF		Plan Nr.	Anlage Nr.
Maßstab:	1:2500 Flächennutzungsplan	entw.	Tag	Name	
		gez.	Nov. 2024	Friedrich	
		gepr.	Febr. 2025	Ruck	
Vorbahnträger:	Stadt Eltmann Marktplatz 1 97483 Eltmann	Entwurfsverfasser: Technisches Büro Werner T.B.W. Oskar-Serrand-Straße 3 a 97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50			
Datum	05. Februar 2025	Datum		Unterschrift	